

Bekanntmachung der Hansestadt Buxtehude zur Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 13. September 2026

Gemäß § 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) gebe ich für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters folgendes bekannt:

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff., §§ 45 d ff. NKWG und der §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer Einzelperson eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Er muss außerdem von mindestens 195 Wahlberechtigten des Wahlgebiets (Hansestadt Buxtehude) auf amtlichen Formblättern, die von der Wahlleitung ausgegeben werden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Bei folgenden Parteien und der Wählergruppe sind Unterschriften der Wahlberechtigten gem. § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke),
Freie Demokratische Partei (FDP),
Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI),
Buxtehuder Bürgergemeinschaft/Freie Wählergemeinschaft Buxtehude (BBG/FWG).

Nach § 45 d Abs. 4 NKWG sind Unterschriften für die bisherige Amtsinhaberin nicht erforderlich.

Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 15.06.2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

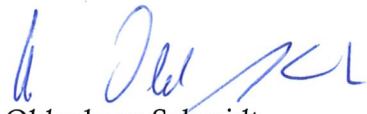
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum

20. Juli 2026, 18.00 Uhr,

bei der Hansestadt Buxtehude, Bahnhofstraße 7, 21614 Buxtehude, einzureichen.

Möglicher Stichwahltag

Ist eine Stichwahl erforderlich, findet diese am 27. September 2026 statt.



Oldenburg-Schmidt